

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 187

Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Verbum Domini“ (Reflektion der Ergebnisse der Bischofssynode über die Heilige Schrift in 2008)

(Das Kompendium zum Katholischen Schulwesen - Ankündigung siehe ABl. 12/2010, Nr. 179, S. 111 - hat nunmehr die laufende Nummer 188)

Das Schreiben ist in drei Teile gegliedert:

- 1.) Die Bibel selbst, das Wort Gottes, auf das der Mensch hören soll
- 2.) Die Heilige Schrift als Kern der Verkündigung in Beziehung zu den liturgischen Vollzügen
- 3.) Der Aufruf an gläubige Menschen, das Wort Gottes bekannt zu machen

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 027

Zukunft der Kirche – Kirche der Zukunft. Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche
Impulsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Eröffnung der Herbst-

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2010)

Die deutschen Bischöfe

Erklärungen der Kommissionen, Nr. 032

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen

Mit der Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule (VII) den Verantwortlichen in der Trägerschaft und Leitung katholischer Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen eine Orientierungshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung und konkretisiert die „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23. September 2010.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, e-mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung des § 13 der Geistlichen-Besoldungs-Ordnung in der Fassung vom 5. Juni 1986 gewährt das Erzbistum Berlin Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Erzbistum Berlin Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4, 32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 12 der Geistlichen-Besoldungs-Ordnung in der Fassung vom 23. Juli 1990. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat und

der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG (PAX-FK) zu melden.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18 - 21 BBhV),
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV),
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod ent-

standen sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der
PAX-FAMILIENFÜRSORGE
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4, 32752 Detmold
vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 21. Oktober 2004 (ABl. 12/2004, Nr. 204, S. 134 ff.) außer Kraft.

Berlin, 12. Dezember 2010

J.-Nr. B/A-435/2010

Ba/Ah

Siegel

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae